

MHP - NACHRICHTEN

Informationen · Steuern · Recht · aktuelle Rechtsprechung · EDV · Immobilien · Steuertermine

Welche Übergangsregelungen gelten bei der Abgeltungsteuer auf Kapitaleinkünfte

Es besteht ein grundsätzlicher Bestandsschutz für Aktien, Fonds und festverzinsliche Wertpapiere, d. h.

- ▶ Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen, die vor dem 31.12.2008 erworben wurden, bleiben auch in Zukunft steuerfrei, sofern die einjährige Spekulationsfrist von einem Jahr (Haltedauer) bei einem Verkauf eingehalten wurde.
- ▶ Für Wertpapiere, die ab dem 1.1.2009 gekauft und dann wieder verkauft werden, fällt Abgeltungsteuer an - unabhängig von der Haltedauer.
- ▶ Diese Regelungen gelten auch für Anteile, die im Rahmen von Fondssparplänen erworben wurden.

Für Zertifikate gelten Sonderregelungen:

- ▶ Wurden die Papiere vor dem 15.3.2007 erworben, bleiben die Veräußerungsgewinne nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei.
- ▶ Zertifikate, die nach dem 15.3.2007 erworben wurden, können noch bis zum 30.6.2009 steuerfrei verkauft werden, sofern die einjährige Spekulationsfrist abgelaufen ist.
- ▶ Gewinne aus dem Verkauf von Garantie- und Rentenzertifikaten unterliegen bisher dem persönlichen Steuersatz und ab 2009 der Abgeltungsteuer.

Bernd Maisenbacher, Steuerberater
BMaisenbacher@mhp-kanzlei.de

Neue Geldanlagemöglichkeit für Privatkunden

Tagesanleihe der Bundesfinanzagentur startete am 1.7.2008

Nach mehr als 30 Jahren startet die Bundesrepublik Deutschland wieder mit einem neuen Privatkundenprodukt - die Tagesanleihe, die ab dem 1.7.2008 von Bürgerinnen und Bürgern als Geldanlagemöglichkeit genutzt werden kann.

Was ist die Tagesanleihe?

Bei der Tagesanleihe handelt es sich um eine Schuldverschreibung, die die tägliche Verfügbarkeit eines Tagesgeldkontos oder Geldmarktfonds mit der Rückzahlungssicherheit einer Bundesanleihe verbindet. Mit der Einführung dieses Produktes setzt die Bundesregierung die im Gesetz zur Modernisierung der Bundesschulden aus dem Jahr 2006 geforderte Stärkung des Privatkundengeschäfts um. Ziel ist es, eine Diversifizierung der Kreditaufnahme zu gewährleisten und dem Bürger zugleich eine sichere Geldanlage beim Bund anzubieten.

Wie funktioniert sie?

Die Tagesanleihe wird täglich über die Erhöhung

des Tagespreises verzinst. Dabei orientiert sich die Verzinsung am jeweils gültigen Zinssatz im Interbankenhandel, dem sogenannten EONIA-Satz. Der Preis der Anleihe startete am 1.7.2008 mit 100 %. Am 2.7.2008 wurde er das erste Mal erhöht. Für das Jahr 2007 hätte ein Anleger durch den täglichen Zinseszins-effekt eine Rendite von 3,69 % erzielt.

Der Tagespreis am 1.9.2008 betrug 100,678661 %, der Tageszins 4,028375 %.

Tagesanleihen kann jede natürliche und juristische Person erwerben. Vergeben werden sie ausschließlich von der Finanzagentur des Bundes.

Konditionen

Die Konditionen für die Tagesanleihe des Bundes rangieren etwa im unteren Mittelfeld der am Markt verfügbaren anlegerfreundlichen Angebote.

Weitere Informationen erhalten Sie über www.bundeswertpapiere.de/tagesanleihe.

Bernd Maisenbacher, Steuerberater
BMaisenbacher@mhp-kanzlei.de

Solidaritätszuschlag ist verfassungsgemäß

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 11.2.2008 die gegen den Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 28.6.2006 gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Der BFH hatte es in der mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Entscheidung abgelehnt, die Revision wegen der Frage zuzulassen, ob im Veranlagungszeitraum 2002 die Erhebung des Solidaritätszuschlags verfassungsgemäß war.

Die Anweisung des Bundesfinanzministeriums, Festsetzungen des Solidaritätszuschlags vorläufig vorzunehmen, wurde mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Diesbezügliche Einsprüche werden nun zurück genommen.

Steffen Hort, Steuerberater
SHort@mhp-kanzlei.de

Ausgabe: September 2008



Themen dieser Ausgabe:

- Welche Übergangsregelungen gelten bei der Abgeltungsteuer auf Kapitaleinkünfte
- Neue Geldanlagemöglichkeit für Privatkunden
- Solidaritätszuschlag ist verfassungsgemäß
- Änderung der Freistellungsaufträge auf Grund des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008
- Ermittlung der Fahrtkosten im Rahmen einer längerfristigen, jedoch befristeten Fortbildungsmaßnahme
- Ein Chip in der Kasse soll ab 2013 Steuerhinterziehung und Schwarzarbeit unterbinden
- Außergewöhnliche Abschreibung für unvermietbare Immobilie
- Steuerbürokratieabbau-gesetz
- Erstattung von beruflichen Fort- oder Weiterbildungskosten durch den Arbeitgeber
- Die neue Steuer-ID im Überblick - oder ein weiterer Schritt zum gläsernen Bürger
- Zweifelsfragen zur Abgeltungsteuer ab 2009

Änderung der Freistellungsaufträge auf Grund des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14.8.2007 wird die Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge zum 1.1.2009 eingeführt. Dabei werden der Sparerfreibetrag und der Werbungskostenpauschbetrag zu einem einheitlichen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 € (1.602 € für Verheiratete) zusammengefasst.

Eine Beschränkung des Freistellungsauftrages auf einzelne Konten und/oder Depots desselben Kreditinstituts ist nicht mehr möglich.

Sie können jetzt schon neue Freistellungsauf-

träge bei Ihrer Bank beantragen.

Bereits vor dem 1.1.2009, unter Beachtung des § 20 Abs. 4 EStG in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung, erteilte Freistellungsaufträge behalten ihre Gültigkeit. Eine vom Kunden beauftragte beschränkte Anwendung auf einzelne Konten darf vom Kreditinstitut ab dem Jahr 2009 aber nicht mehr berücksichtigt werden.

Bernd Maisenbacher, Steuerberater
BMaisenbacher@mhp-kanzlei.de

Ermittlung der Fahrtkosten im Rahmen einer längerfristigen, jedoch befristeten Fortbildungsmaßnahme

In einem vom Bundesfinanzhof am 10.4.2008 entschiedenen Streitfall hatte ein Arbeitnehmer neben seiner Vollbeschäftigung vier Jahre lang wöchentlich an zwei Abenden und am Samstag an einer auswärtigen beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen. Das Finanzamt beurteilte das Bildungsinstitut als weitere regelmäßige Ausbildungs- bzw. Arbeitsstätte des Arbeitnehmers und berücksichtigte daher die Fahrtkosten nur durch Ansatz der Entfernungspauschale (einfache Entfernung) und nicht wie begehrt den Ansatz der gesamten Kilometer. Dieser Auffassung schloss sich der BFH nicht an. Eine Bildungseinrichtung wird nach seiner Auffassung im allgemeinen nicht

zu einer regelmäßigen Arbeitsstätte, wenn ein vollbeschäftigter Arbeitnehmer eine längerfristige, jedoch vorübergehende berufliche Bildungsmaßnahme durchführt. Die Fahrtkosten zu dem Bildungsinstitut sind deshalb nicht mit der Entfernungspauschale, sondern in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten zu berücksichtigen. Entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung könne eine auswärtige Tätigkeitsstätte nicht durch bloßen Zeitablauf von drei Monaten (bisherige zeitliche Begrenzung) zur regelmäßigen Arbeitsstätte werden.

Steffen Hort, Steuerberater
SHort@mhp-kanzlei.de

Ein Chip in der Kasse soll ab 2013 Steuerhinterziehung und Schwarzarbeit unterbinden

Steuerhinterziehung gleich da unmöglich zu machen, wo sie leicht fällt - dieses Ziel hat die Bundesregierung bewogen, Registrierkassen im Einzelhandel und in der Gastronomie, aber auch die Zähler im Taxi künftig mit einem Chip auszustatten, der Manipulationen erkennbar und damit einfach und schnell nachweisbar macht. Die Maßnahme ist Teil eines Gesetzespakets, mit dem die Bundesregierung die Schwarzarbeit bekämpfen will und wurde in das Aktionsprogramm "Recht und Ordnung auf dem Arbeitsmarkt" der Bundesregierung aufgenommen. Ziel der Gesetzesänderung ist es, die Manipulationssicherheit moderner Kassensysteme zu erhöhen. Die Prüfung der Kassen-

buchführung soll künftig für die Betriebsprüfung nicht nur wesentlich schneller möglich sein, sondern durch Auslesen dieser elektronischer Kassendaten auch effizienter. Neben Registrierkassen werden auch Waagen mit Registrierkassenfunktion oder Fahrpreisanzeiger bzw. Wegstreckenzähler mit Registrierkassenfunktion erfasst. Die Geräte müssen spätestens im Jahr 2013 mit der neuen Technik ausgestattet sein - so lange haben Unternehmer und Kassenhersteller Zeit, sich umzustellen bzw. ihre Produkte nachzurüsten.

Steffen Hort, Steuerberater
SHort@mhp-kanzlei.de

Außergewöhnliche Abschreibung für unvermietbare Immobilie

Das FG Düsseldorf hat mit Urteil vom 9.8.2007 entschieden, dass eine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend gemacht werden kann, wenn Abnutzung und Veränderungen des Geschmacks, der Marktverhältnisse usw. zu einer Unvermietbarkeit der Immobilie führen. Die Zuordnung der außergewöhnlichen Abschreibung zu den Einkünften aus Vermietung

und Verpachtung kann sogar dann erfolgen, wenn das Grundstück veräußert wird, da das die Abschreibung auslösende Ereignis durch die Nutzung für Zwecke der Einkünfteerzielung veranlasst ist.

Die Finanzverwaltung hat gegen das Urteil Revision beim BFH eingelegt.

Thomas Weisbrod, Steuerberater
TWeisbrod@mhp-kanzlei.de



Steuerbürokratieabbaugesetz

Am 23.6.2008 wurde der Referentenentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbaugesetz) veröffentlicht, der ab 1.1.2009 inkrafttreten soll.

Folgende wesentliche Maßnahmen sollen für Wirtschaft, Bürger und Verwaltung die Bürokratielasten verringern:

- ▶ Pflicht zur **elektronischen Übermittlung** von **Bilanzen** und **Gewinn- und Verlust-Rechnungen** für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen.
- ▶ Direkte **elektronische Übermittlung** der im jeweiligen Beitragsjahr **geleisteten Altersvorsorgebeiträge** an die zentrale Stelle durch den Anbieter und dadurch Wegfall der Bescheinigung in Papierform und deren Versendung an den Steuerpflichtigen sowie Bestätigung der erfolgten Datenübermittlung in der Bescheinigung.
- ▶ Pflicht zur **elektronischen Abgabe der Einkommensteuererklärung** für Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften ab dem Veranlagungszeitraum 2011.
- ▶ Anhebung der Grenzen für die vierteljährliche Abgabe der **Lohnsteueranmeldung** von 800 € auf **1000 €** und für die monatliche Abgabe von 3000 € auf **4000 €**.
- ▶ Möglichkeit der Durchführung der **Lohnsteuer-Außenprüfung** und der Prüfung durch den Träger der **Rentenversicherung** zur gleichen Zeit auf Antrag des Arbeitgebers.
- ▶ Ausnahme von der **Erhebung der Identifikationsnummer** (§ 139b AO) bei den mitteilungs-pflichtigen Bürgern. Künftig können die Träger der Sozialleistungen die Identifikationsnummer der Empfänger von Sozialleistungen, denen in 2008 Leistungen zugeflossen sind, unmittelbar beim Bundeszentralamt für Steuern erheben.

- ▶ Abschaffung der Pflicht zur Vorlage von **Zuwendungsbestätigungen** in Papierform durch die Zuwendenden (Spender) und damit verbunden auch die Abschaffung der Pflicht zur Erstellung von Zuwendungsbestätigungen in Papierform durch den Zuwendungsempfänger (z. B. gemeinnützige Vereine).
- ▶ Pflicht zur **elektronischen Abgabe** der **Erklärungen zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer** ab dem Veranlagungszeitraum 2011.
- ▶ Einführung einer **Bagatellgrenze** für die Auszahlung von **Körperschaftsteuerguthaben**, d. h. Auszahlung in einer Summe statt in zehn Jahresraten, wenn das festgesetzte Guthaben weniger als 1000 € beträgt.
- ▶ Anhebung der Betragsgrenzen für die monatliche Abgabe von **Umsatzsteuervoranmeldungen** von 6136 € auf **7500 €** und für die vierteljährliche Abgabe von **Umsatzsteuervoranmeldungen** von 512 € auf **1000 €**.
- ▶ **Meldungen zur Aufnahme** der beruflichen und gewerblichen **Tätigkeit** auch elektronisch.
- ▶ Steuerpflichtige, die zur elektronischen Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet sind, haben die **Steuer selbst zu berechnen**.
- ▶ Pflicht zur **elektronischen Abgabe** der Erklärung zur **gesonderten Feststellung** nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 AO für nach dem 31.12.2010 beginnende Feststellungszeiträume

Das Steuerbürokratieabbaugesetz soll grundsätzlich am 1.1.2009 in Kraft treten. Die Einführung einer Bagatellgrenze für die Auszahlung von Körperschaftsteuerguthaben soll bereits mit Wirkung zum 1.1.2008 in Kraft treten.

Bernd Maisenbacher, Steuerberater
BMaisenbacher@mhp-kanzlei.de

Erstattung von beruflichen Fort- oder Weiterbildungskosten durch den Arbeitgeber

Berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers, können auch dann vorliegen, wenn die Bildungsmaßnahmen von fremden Unternehmern für Rechnung des Arbeitgebers erbracht wurden.

Nach dem bundeseinheitlich abgestimmten Erlass des Bayerischen Staatsministerium der Finanzen aus 1993 konnten bislang Leistungen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers auch dann vorliegen, wenn der fremde Unternehmer die Leistung dem Arbeitnehmer in Rechnung stellt und der Arbeitgeber den Rechnungsbetrag ganz oder teilweise begleicht bzw. dem Arbeitnehmer ersetzt.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat diesen Erlass mit Wirkung vom 31.12.2007 aufgehoben.

Werden berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen eines fremden Unternehmens für

Rechnung des Arbeitnehmers erbracht und durch den Arbeitgeber ganz oder teilweise beglichen bzw. dem Arbeitnehmer ersetzt, liegt ab dem 1.1.2008 steuerpflichtiger Arbeitslohn (regelmäßig steuerpflichtiger Werbungskostenersatz) vor.

Das bedeutet eine dramatische Verschlechterung bezüglich der steuerfreien Erstattung von beruflichen Fortbildungskosten.

Aus diesem Grund sollten die Fortbildungsmaßnahmen direkt mit dem Arbeitgeber abgerechnet werden.

Steffen Hort, Steuerberater
SHort@mhp-kanzlei.de



Die neue Steuer-ID im Überblick - oder ein weiterer Schritt zum gläsernen Bürger

Deutschland folgt jetzt dem Beispiel vieler Nachbarn in der Europäischen Union und modernisiert das Besteuerungsverfahren mit der neuen Steueridentifikationsnummer ("Steuer-ID").

- ▶ Die Steuer-ID ist für die Einkommensteuer vorgesehen. Sie unterliegt einer strengen Zweckbindung: Sie ist aus Gründen des Datenschutzes auf den Bereich der Finanzverwaltung beschränkt.
- ▶ Jeder Steuerpflichtige wird eine Nummer erhalten, die ihn sein Leben lang begleiten soll. Laut Gesetz sind das "natürliche Personen"; sie wird also ab Geburt verliehen, auch wenn in der Regel so früh noch keine Steuerschuld entsteht.
- ▶ **Bis zum 31.12.2008 sollen alle Bürger** ein persönliches Mitteilungsschreiben erhalten, in dem die Steuer-ID und die gespeicherten Eckdaten mitgeteilt werden.
- ▶ Die Steuer-ID wird elf Ziffern haben, die "nichtsprechend" sind. D. h., es können aus der Zahlenkombination keine Rückschlüsse auf den Steuerpflichtigen gezogen werden.
- ▶ Folgende Daten werden gespeichert: Familienname, frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift, zuständige Finanzbehörden, Sterbetag. So kann eine korrekte Zuordnung erfolgen. Weitere Daten werden nicht gespeichert.
- ▶ Bürger müssen die ID künftig bei Anträgen, Er-

klärungen oder Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden angeben.

- ▶ Die Daten werden spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Steuerpflichtige verstorben ist, gelöscht. Sind die Daten für die Arbeit der Finanzbehörden nicht mehr erforderlich, kann dies vorher geschehen.

Mit dieser Nummer wird der Steuerbürger transparenter erfasst werden. Delikte oder Vorkommnisse aus der Vergangenheit, auch aus anderen Bundesländern, können so zeitlich unbegrenzt gespeichert und ausgewertet werden.

Wenn Sie in der nächsten Zeit das Mitteilungsschreiben in den Händen halten und einen Fehler entdecken, dann wenden Sie sich bitte an die unter "Rücksendeadresse" angeführte Behörde. Korrekturen werden dort veranlasst und dem Bundeszentralamt für Steuern elektronisch weitergeleitet.

Sollten Sie umziehen, übermittelt die Meldebehörde Ihre neue Adresse an das Bundeszentralamt für Steuern. Telefonische Auskünfte über die ID können aus Datenschutzgründen nicht erteilt werden. In der Übergangszeit bitten die Finanzbehörden darum, neben der ID auch die alte Steuernummer anzugeben.

Steffen Hort, Steuerberater
SHort@mhp-kanzlei.de

Zweifelsfragen zur Abgeltungsteuer ab 2009

Nach Eingabe der Kreditwirtschaftsverbände zu Einzelfragen der Umsetzung der Abgeltungsteuer ab 2009 hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 31.7.2008 reagiert und die Anfragen der Verbände beantwortet. Dabei sind folgende Punkte von allgemeiner Bedeutung:

1. Depotgebühren für 2008, die erst 2009 bezahlt werden

Da ab 2009 die Werbungskosten nur in Höhe des Sparerpauschbetrages pauschal berücksichtigt werden, wird seitens des Bundesfinanzministeriums zugestimmt, dass die Kosten der Depotverwahrung für 2008 **im Falle der Bezahlung bis zum 31.1.2009** noch im Veranlagungszeitraum 2008 in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden können. Normalerweise wäre dies nur möglich, wenn die Bezahlung bis zum 10.1.2009 erfolgt.

2. Vermögensverwaltungsentgelt / all-in-fee

Durch den Wegfall des Einzelnachweises der Werbungskosten ab 2009 können künftig auch keine Vermögensverwaltungsgebühren mehr als Werbungskosten in Ansatz gebracht werden. Ab 2009 sind lediglich noch Transaktionskosten im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Verkauf von Wertpapieren als steuermindernd berücksichtigungsfähig. Da in den Vermögensverwaltungsentgelten oftmals auch pauschal die Transaktionskosten mit abgerechnet werden, hat das Ministerium zugestimmt, dass bei pauschalen Vermögensverwaltungsgebühren ein Werbungskostenabzug für darin enthaltene Transaktionskosten in Höhe von **50 % der Verwaltergebühr** möglich ist.

Thomas Weisbrod, Steuerberater
TWeisbrod@mhp-kanzlei.de

STEUERTERMINE September / Oktober 2008

30.09.2008	Ende der allgemeinen Fristverlängerung für die Steuererklärung 2007
10.10.2008	Kapitalertragssteuer, Lohn-/Kirchensteuer, Steuerabzug nach § 48a EStG, Umsatzsteuer-Voranmeldung für Monatszahler, Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung, Vergnügungssteuer, Getränkesteuer
Basiszinssatz	seit 01.07.2008: 3,19 %

Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

76131 Karlsruhe
Rintheimer Str. 63a
Tel: +49 721 9633-0
Fax: +49 721 9633-188

76530 Baden-Baden
Quettigstr. 12
Tel: +49 7221 504848-0
Fax: +49 7221 504848-288

www.mhp-kanzlei.de
info@mhp-kanzlei.de

Impressum:
MHP-Nachrichten ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.

Herausgeber:
Maisenbacher, Hort & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte
Rintheimer Str. 63a
76131 Karlsruhe
Ansprechpartner (ViSdP):
Bernd Maisenbacher

Druck:
Text & Bild Bahnmaier GbR
Schillerstr. 13
75228 Ispringen